

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 15. Jänner 2015

4. Verordnung: NÖ Bautechnikverordnung 2014

CELEX-Nr.: 31982L0885, 31992L0042, 31993L0068, 31999L0032, 32009L0142,  
32010L0031,  
32012L0027]

Die NÖ Landesregierung hat am 16. Dezember 2014 aufgrund der §§ 32 Abs. 10, 43 Abs. 3, 58 Abs. 2 und 3, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 11 und 65 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, verordnet:

**NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Teil I</b>	
<b>Begriffsbestimmungen und gleichwertiges Abweichen</b>	
§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Gleichwertiges Abweichen
<b>Teil II</b>	
<b>Bautechnische Anforderungen</b>	
§ 3	Verweise auf OIB-Richtlinien
<b>Teil III</b>	
<b>Sondervorschriften für bestimmte Bauwerke</b>	
§ 4	Anwendungsbereich
§ 5	Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
§ 6	Kindergärten und Schulen
§ 7	Bauwerke mit besonderem Verwendungszweck
§ 8	Erhaltungswürdige Bauwerke und Althausbauten
§ 9	Nebengebäude, Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen, Bauwerke vorübergehenden Bestandes und Kleinbauwerke
§ 10	Land- und forstwirtschaftliche Bauwerke
§ 11	Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge
§ 12	Anforderungen an Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge
§ 13	Sonderbestimmungen für Garagen
§ 14	Abstellanlagen für Fahrräder
<b>Teil IV</b>	
<b>Heizungen und Blockheizkraftwerke</b>	
<b>Abschnitt A</b>	
<b>Brennstoffe</b>	
§ 15	Zulässige Brennstoffe
<b>Abschnitt B</b>	
<b>Aufstellung und Einbau von Feuerungsanlagen</b>	
§ 16	Allgemeine Bestimmungen
<b>Abschnitt C</b>	
<b>Kleinfeuerungen</b>	
§ 17	Allgemeine Anforderungen
§ 18	Emissionsgrenzwerte
§ 19	Wirkungsgrade

§ 20	Technische Dokumentation
§ 21	Typenschild
§ 22	Prüfbedingungen
§ 23	Betrieb
§ 24	Altanlagen
<b>Abschnitt D</b>	
<b>Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW</b>	
§ 25	Emissionsgrenzwerte
§ 26	Abweichungen für Feuerungsanlagen für biogene Brennstoffe
<b>Abschnitt E</b>	
<b>Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln</b>	
§ 27	Intervalle und Umfang der Überprüfungen
§ 28	Überprüfungsverfahren
§ 29	Messgeräte
<b>Abschnitt F</b>	
<b>Blockheizkraftwerke</b>	
§ 30	Emissionsgrenzwerte, Intervalle und Umfang der Überprüfungen
<b>Teil V</b>	
<b>Klimaanlagen</b>	
§ 31	Intervalle und Umfang der Überprüfungen
<b>Teil VI</b>	
<b>Lagerung brennbarer Flüssigkeiten</b>	
<b>Abschnitt A</b>	
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 32	Brennbare Flüssigkeiten
§ 33	Lagerung
<b>Abschnitt B</b>	
<b>Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien I, II und III</b>	
§ 34	Maßnahmen
<b>Abschnitt C</b>	
<b>Lagerbehälter und Leitungen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie IV</b>	
§ 35	Mindestausstattung
§ 36	Lagerung in Gebäuden
§ 37	Unterirdische Lagerung
§ 38	Lagerung im Freien
§ 39	Leitungen
§ 40	Absperr- und Sicherheitseinrichtungen
§ 41	Aufschriften
§ 42	Prüfungen, Befunde
<b>Teil VII</b>	
<b>Umgesetzte EU-Richtlinien, Schlussbestimmungen</b>	
§ 43	Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren
§ 44	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 45	Schlussbestimmungen
<b>Anlage 1:</b>	„OIB-Richtlinie 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 2:</b>	„OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 2.1:</b>	„OIB-Richtlinie 2.1 - Brandschutz bei Betriebsbauten“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 2.2:</b>	„OIB-Richtlinie 2.2 - Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014

<b>Anlage 2.3:</b>	„OIB-Richtlinie 2.3 - Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m “ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 3:</b>	„OIB-Richtlinie 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 4:</b>	„OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 5:</b>	„OIB-Richtlinie 5 - Schallschutz“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 6:</b>	„OIB-Richtlinie 6 - Energieeinsparung und Wärmeschutz“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 7:</b>	„OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 8:</b>	„OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014
<b>Anlage 9:</b>	Anlagendatenblatt
<b>Anlage 10:</b>	Prüfbericht für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

## Teil I

### Begriffsbestimmungen und gleichwertiges Abweichen

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Energieeinsparung und Wärmeschutz:

1. **Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes:** die berechnete Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (z. B. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung) zu decken;
2. **konditionierte Brutto-Grundfläche (BGF):** entspricht der Brutto-Grundfläche der ÖNORM B 1800 (Ausgabe Jänner 2002), wobei diese konditioniert (unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet) wird;
3. **konditioniertes Brutto-Volumen (V):** entspricht dem Brutto-Rauminhalt der ÖNORM B 1800 (Ausgabe Jänner 2002), wobei dieser konditioniert (unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet) wird;
4. **Prozessenergie:** Energie, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen (z. B. Konditionierung von Ställen, Kühlung von Technikräumen, Beheizung von Glashäusern);
5. **Systemgrenze des betrachteten Gebäudes** (als Ergänzung zur Definition „Endenergiebedarf“ in Anlage 7): ist die gesamte aus den Außenabmessungen betrachtete Oberfläche eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen, über das eine Wärmebilanz erstellt wird, einschließlich aller Räume, die unmittelbar oder über einen Raumverbund konditioniert werden, umfasst; dazu zählen auch beheizte Keller oder Dachbodenräume sowie Heiz- und Technikräume, sofern sie in der beheizten Zone liegen.

Davon ausgenommen ist die Prozessenergie.

(2) Heizungstechnik:

1. **Abgasverlust:** jene auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene Wärmemenge, die mit den Verbrennungsgasen ungenutzt abgeführt wird;
2. **benannte Stelle:** eine von einem EU-Mitgliedstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Europäischen Kommission gemeldete Stelle, die autorisiert ist, ein EG-Konformitätsverfahren gemäß einer EU-Richtlinie durchzuführen;
3. **bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung:** jener Betrieb, der gemäß technischer Dokumentation für den Betrieb der Kleinf Feuerung vorgesehen ist;

4. **Boschzahl:** der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Verbrennungskraftmaschinen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
5. **Brennstoffwärmeleistung:** die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert  $H_i$  des zulässigen Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge;
6. **Brennwertgeräte:** Feuerungsanlagen mit teilweiser Nutzung der Kondensationswärme;
7. **CO-Emission:** die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
8. **feste fossile Brennstoffe:** Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen: Braun- und Steinkohle, Briketts, Koks und Torf;
9. **flüssige fossile Brennstoffe:** flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden;
10. **gasförmige Brennstoffe:** Erdgas, Flüssiggas, diverse Biogase und Gemische mit gleichen Spezifikationen;
11. **Heizwert ( $H_i$ ):** Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung von 1 kg festem oder flüssigem Brennstoff oder 1 m<sup>3</sup> gasförmigem Brennstoff im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser dampfförmig vorhanden ist und die Verbrennungsprodukte auf 25° C zurückgeführt werden;
12. **Nennlast:** der Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung;
13. **nicht standardisierte biogene Brennstoffe:** Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (z. B. Biogas, Pflanzenöle, Stroh);
14. **NMHC-Emissionen:** die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff, abzüglich des Anteils an Methan;
15. **NO<sub>x</sub>-Emissionen:** die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>);
16. **OGC-Emissionen:** die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
17. **Rußzahl:** der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Feuerungsanlagen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
18. **Serie:** eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
19. **SO<sub>2</sub>-Emission:** die Emission von Schwefeldioxid;
20. **standardisierte biogene Brennstoffe:** Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (z. B. Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in Normen geregelt sind (z. B. Stückholz, Holzpellets, biogene Heizöle);
21. **Staub-Emission:** die Emission von im Abgas dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden;
22. **Teillast:** der Betrieb der Feuerungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
23. **Wärmeleistung:** die je Zeiteinheit von der Feuerungsanlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;
24. **Wärmeleistungsbereich:** der vom Hersteller der Feuerungsanlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden darf;
25. **Warmwasserbereiter:** eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- bzw. Trinkwasser dient (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer);
26. **Wirkungsgrad in %:** Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie;
27. **zugelassene Stelle:** eine akkreditierte Anstalt, Stelle oder Einrichtung einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung;

(3) Zusätzlich gelten die Begriffsbestimmungen aus Anlage 7 „**OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen**“.

## § 2

### Gleichwertiges Abweichen

Von den nachfolgenden bautechnischen Bestimmungen darf über die bereits vorgesehenen Ausnahmen hinaus dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die **Grundanforderungen an Bauwerke** nach § 43 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung (im Folgenden zitiert: NÖ BO 2014), die in dieser Verordnung als technische Mindestanforderungen näher bestimmt sind, **gleichwertig erfüllt**.

## Teil II

### Bautechnische Anforderungen

## § 3

### Verweise auf OIB-Richtlinien

(1) Den in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 NÖ BO 2014 festgelegten Grundanforderungen an Bauwerke wird entsprochen, wenn die Anforderungen der Anlagen 1 bis 6 eingehalten werden. Die **Anlagen 1 bis 6** stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der **OIB-Richtlinien 1 bis 6** dar.

(2) Bezüglich der Begriffsbestimmungen und bezüglich der in den Anlagen 1 bis 6 vollständig oder auszugsweise zitierten Regelwerke gelten die **Anlagen 7 und 8**. Die **Anlagen 7 und 8** stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der „**OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen**“ und der „**OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke**“ dar.

## Teil III

### Sondervorschriften für bestimmte Bauwerke

## § 4

### Anwendungsbereich

Dieser Teil enthält **ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen** zu den Anforderungen in Teil II für folgende Bauwerke:

1. Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
2. Kindergärten und Schulen
3. Bauwerke mit besonderem Verwendungszweck
4. Erhaltungswürdige Bauwerke und Althausbauten
5. Nebengebäude, Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen, Bauwerke vorübergehenden Bestandes und Kleinbauwerke
6. Land- und forstwirtschaftliche Bauwerke
7. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge
8. Abstellanlagen für Fahrräder

## § 5

### Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen

(1) Über **ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers** finden bei der Errichtung oder Abänderung eines Gebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen nachstehend angeführte Bestimmungen **keine Anwendung**:

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| - Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 9.1  | Anforderungen an die Belichtung |
| - Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 11.1 | Fußbodenniveau von Räumen       |
| - Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 11.2 | Raumhöhe                        |
| - Anlage 5 (OIB-Richtlinie 5)            | Schallschutz                    |

(2) Für nicht zum Wohnen bestimmte Nutzungsbereiche in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, die allgemein zugänglich sind (z. B. Arztpraxis), gilt Abs. 1 nicht.

## § 6

### **Kindergärten und Schulen**

Abweichend von und zusätzlich zu den Vorschriften des Teils II gelten für **Kindergärten und Schulen** folgende Anforderungen:

1. Die **lichte Raumhöhe** muss mindestens **3,00 m** betragen.
2. **Türen von Klassenzimmern und Gruppenräumen** müssen eine lichte Breite von mindestens **1,00 m** haben.
3. **Handläufe** sind ohne offene Enden auszubilden.

## § 7

### **Bauwerke mit besonderem Verwendungszweck**

Unterliegen Bauwerke oder Teile davon wegen ihres besonderen Verwendungszwecks **erhöhten oder sonst abweichenden Anforderungen**, so müssen die dafür notwendigen Maßnahmen den Grundanforderungen an Bauwerke nach § 43 Abs. 1 NÖ BO 2014 entsprechen.

## § 8

### **Erhaltungswürdige Bauwerke und Althausbauten**

Bauliche Maßnahmen sind **abweichend** von den bautechnischen Vorschriften dieser Verordnung zulässig, sofern die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist und vom Standpunkt der Hygiene keine Bedenken bestehen

1. zur Erhaltung von **künstlerisch oder kulturell wertvollen Bauwerken**, wenn dies aus künstlerischen oder technischen Gründen notwendig ist, und
2. für **Gebäude, die vor dem 31. Dezember 1969 errichtet** wurden, zur Schaffung von Aufenthaltsräumen in bestehenden Dachräumen, von Aufzügen oder aufzugsähnlichen Einrichtungen sowie für **Zubauten und Abänderungen** von Gebäuden, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Lage und Eigenart des Gebäudes entbehrlich ist.

## § 9

### **Nebengebäude, Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen, Bauwerke vorübergehenden Bestandes und Kleinbauwerke**

(1) **Nebengebäude, Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen** sowie **Bauwerke vorübergehenden Bestandes** (z. B. Notstandsbauten) dürfen von den Vorschriften des Teils II dann und insoweit **abweichen**,

1. als es nicht in diesem Teil Sondervorschriften für bestimmte Bauwerke gibt, und
2. wenn wegen ihrer Lage, Größe oder ihres Verwendungszwecks die **Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet** ist.

(2) Für Nebengebäude, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind, gelten die §§ 11 bis 13.

(3) Für **Kleinbauwerke** (z. B. Telefonzellen, Wartehäuschen, Geräte- oder Verkaufshütten) gelten die Bestimmungen für Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz nicht.

## § 10

### **Land- und forstwirtschaftliche Bauwerke**

(1) **Stallungen** für mehr als 10 Stück Großvieh oder für mehr als 30 Schweine, Ziegen oder Schafe müssen mindestens **zwei Ausgänge** haben. Ein Ausgang muss unmittelbar ins Freie führen.

(2) **Stalltüren ins Freie** müssen so angelegt werden, dass die Tiere bei Gefahr rasch ins Freie gebracht werden können. Sie müssen mindestens 90 cm breit und 2 m hoch sein und nach außen aufschlagen oder als äußeres Schiebetor angebracht sein.

(3) **Öffnungen in Außenwänden** von Stallungen (z. B. Türen, Fenster, Lüftungsöffnungen) müssen mindestens 3 m entfernt sein

1. von allen Fenstern von Aufenthaltsräumen und
2. von gewidmeten Verkehrsflächen.

Dies gilt nicht für Fenster, die luftdicht abgeschlossen sind und keine beweglichen Teile haben.

## § 11

### Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

(1) Die **Mindestanzahl** der nach § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 zu errichtenden Stellplätze wird für **Personenkraftwagen** je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes wie folgt festgelegt:

für	ein Stellplatz für je	
1. Wohngebäude .....	1	Wohnung
2. Gebäude für Betreutes Wohnen .....	2	Wohnungen
3. Kinder- und Jugendwohnheime.....	20	Betten
4. Seniorenwohnheime .....	8	Betten
5. Industrie- und Betriebsgebäude .....	5	
Arbeitsplätze		
6. Büro- und Verwaltungsgebäude .....	4 0	m <sup>2</sup>
Nutzfläche		
7. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 750 m <sup>2</sup> .....	5 0	m <sup>2</sup>
Verkaufsfläche		
8. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 750 m <sup>2</sup> .....	3 0	m <sup>2</sup>
Verkaufsfläche		
9. Gaststätten .....	10	Sitzplätze
10. Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung, Diskotheken und Tanzlokale .....	5	Sitzplätze
11. Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe .....	5	Betten
12. Motels .....	2	Betten
13. Jugendherbergen .....	10	Betten
14. Schulen .....	5	
Lehrpersonen,		
	zusätzlich einer für 10 Schüler über 17 Jahre	
15. Kranken- und Kuranstalten.....	4	Betten
16. Pflegeheime .....	10	Betten
17. Ambulatorien und Arztpraxen .....	3 0	m <sup>2</sup>
Nutzfläche		
18. Kasernen .....	3	Betten
19. Sporthallen .....	100	m <sup>2</sup>
Hallensportfläche,		
	zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze	
20. öffentliche Hallenbäder .....	1	0
Kleiderablagen,		
	zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze	
21. Saunas und andere öffentliche Bäder in Gebäuden .....	10	Kleiderablagen
22. Bildungseinrichtungen .....	5	Sitzplätze

23. Veranstaltungsbetriebsstätten und Kinos .....	1	0
Zuschauerplätze		

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(2) Bei den in § 46 Abs. 1 Z 1 bis 7 NÖ BO 2014 angeführten Gebäuden ist von je angefangenen **50 Stellplätzen**

- mindestens **ein Stellplatz als barrierefreier Stellplatz** und
- mindestens **ein Stellplatz als Stellplatz für Personenkraftwagen von Familien mit Kleinkindern**

auszuführen, soweit nicht aufgrund des besonderen Verwendungszwecks (z. B. Krankenanstalten, Kuranstalten, Kindergärten) ein höherer Bedarf an barrierefreien Stellplätzen und an Stellplätzen für Personenkraftwagen von Familien mit Kleinkindern erforderlich ist.

Bei **Wohngebäuden** nach § 46 Abs. 1 Z 8 NÖ BO 2014 ist mindestens **ein barrierefreier Stellplatz** herzustellen.

## § 12

### Anforderungen an Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

(1) **Zu- und Abfahrten** zwischen Abstellanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Einmündungsbereich gut zu überblicken ist.

(2) Von **Straßenkreuzungen**, jeweils gemessen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien oder deren gedachten Fortsetzungen, muss die Einbindung von **Zu- und Abfahrten** in öffentliche Verkehrsflächen folgende **Abstände** aufweisen:

- mindestens **5 m** bei Abstellanlagen mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder bei Abstellanlagen mit nicht mehr als 4 Stellplätzen für Personenkraftwagen,
- mindestens **20 m** bei allen anderen Abstellanlagen.

Geringere Abstände sind zulässig, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen.

(3) Bei Abstellanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen müssen

- **Kurven** im Verlauf der Zu- und Abfahrten einen **Innenradius** von mindestens 4 m, werden sie mit Lastkraftwagen befahren, mindestens 10 m aufweisen,
- vor **Schranken, Toren** oder anderen die Zufahrt behindernden Anlagen den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Größe der Abstellanlagen entsprechende **Stauräume** für einfahrende Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen angelegt werden.

(4) Die barrierefreien Stellplätze und die Stellplätze für Personenkraftwagen von Familien mit Kleinkindern sind zu **kennzeichnen**.

Soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, müssen Zu- und Abfahrten, Fahrbahnen und Fahrrichtungen sowie Wege für Fußgänger und Radfahrer **gekennzeichnet** und bei Dunkelheit **beleuchtet** werden.

(5) **Zu- und Abfahrten** von Abstellanlagen sind im Bereich ihrer Einbindung in öffentliche Verkehrsflächen so auszugestalten, dass von ihnen **Niederschlagswasser nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen** gelangen können.

## § 13

### Sonderbestimmungen für Garagen

(1) **Ladestationen** für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge sind in Garagen nur dann zulässig, wenn entstehende **Gase und Säuredämpfe gefahrlos abgeleitet** werden.

(2) Für Garagen zum Einstellen von **dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen** oder von nicht mehr als **5 Kraftfahrern** sind **Ausnahmen**

1. von den brandschutztechnischen Anforderungen an
  - a) Wände, Decken und sonstige tragende Bauteile,
  - b) Öffnungsabschlüsse,
2. von der höchstzulässigen Größe von Brandabschnitten,
3. von der zulässigen Verbindung mit anderen Räumen und



4. vom Erfordernis einer Brandmeldeanlage, Fluchtwegorientierungs- und Sicherheitsbeleuchtung zulässig, wenn aufgrund der Lage und Größe der erforderliche Brandschutz und die Sicherheit von Personen gewährleistet sind.

#### § 14

##### Abstellanlagen für Fahrräder

(1) Die **Richtzahl** der nach § 65 Abs. 1 NÖ BO 2014 vorzusehenden Stellplätze für **Fahrräder** wird je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes wie folgt festgelegt:

für	ein Stellplatz für je
1. Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen (ausgenommen Reihenhäuser) .....	1 Wohnung
2. Gebäude für Betreutes Wohnen .....	3 Wohnungen
3. Heime	
a) für Schüler und Lehrlinge .....	4 Heimplätze
b) für Studenten .....	2 Heimplätze
4. Betriebs- und Verwaltungsgebäude .....	2                    0
Arbeitsplätze	
5. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen .....	25 Besucher
6. Gaststätten .....	20 Sitzplätze
7. Geschäftsgebäude .....	50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
8. Bildungseinrichtungen ab der 5. Schulstufe .....	5
Ausbildungsplätze	

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(2) Stellplätze für Fahrräder müssen mindestens **2,00 m lang** und mindestens **0,70 m breit** sein. Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 0,20 m unterschritten werden.

(3) **Abstellanlagen für Fahrräder** müssen ebenerdig oder über eine Rampe (maximal 10 % Neigung) erreichbar sein. Die Breite dieser Erschließungswege hat mindestens 1,00 m zu betragen.

(4) Die Stellplätze für Fahrräder sind mit geeigneten, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden **Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen** auszustatten (z. B. mit Anlehnbügeln, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).

(5) Bei **Wohngebäuden und Heimen** müssen Abstellanlagen mit mehr als 10 erforderlichen Stellplätzen **überdacht** ausgeführt werden.

#### Teil IV

##### Heizungen und Blockheizkraftwerke

##### Abschnitt A

##### Brennstoffe

#### § 15

##### Zulässige Brennstoffe

(1) **Brennstoffe** dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende **Anforderungen** erfüllen:

Art	Brennstoff	Anforderungen
gasförmig fossil	Erdgas	
	Flüssiggas	
flüssig fossil	Heizöl extra leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M

	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	
	Heizöl leicht (KN Code 27101961)**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1.1.2018 in bestehenden Anlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung.
	Dieselmotorkraftstoff	
fest fossil	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
standardisiert biogen	Stückholz und Rinde Holzhackgut	
	Holz- und Rindenpellets	Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde – Pellets und Briketts
	flüssig biogen (z. B. Biodiesel)	
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.
nicht standardisiert biogen	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen u. dgl.	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.

\* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 (§ 43 Abs. 1 Z 4)

\*\* Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 (§ 43 Abs. 1 Z 4)

(2) Die Verwendung von Brennstoffen, die nicht in Abs. 1 angeführt sind, ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz nicht beeinträchtigt wird.

(3) Schadstofffreie Materialien dürfen nur in Anlagen mit einer wirksamen Abgasreinigung verfeuert werden. Schadstofffreie Materialien sind insbesondere Altöl, Müll und Holzabfälle mit Zusätzen (z. B. Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle).

(4) In Kleinfeuerungen, bei denen durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen die Einhaltung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/Nm<sup>3</sup> (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %) gewährleistet ist, können auch Brennstoffe mit höheren Chloranteilen (mehr als 1.500 mg/kg

Trockensubstanz) eingesetzt werden.

## Abschnitt B Aufstellung und Einbau von Feuerungsanlagen

### § 16

#### Allgemeine Bestimmungen

Für die Aufstellung und den Einbau von Feuerungsanlagen gilt Folgendes:

1. Bei **Neuanlagen**: Kleinf Feuerungen dürfen nur errichtet oder eingebaut werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnittes C erfüllen; wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Typenprüfung) vorliegt.
2. Bei **bestehenden Anlagen**: Bei einem Austausch eines wesentlichen Bauteils von Kleinf Feuerungen ist sicherzustellen, dass die jeweils zutreffenden Anforderungen des Abschnittes C eingehalten werden können.
3. Für **jede Anlage**, ausgenommen für Öfen, ist ein **Anlagendatenblatt** gemäß Anlage 9 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.
4. Feuerungsanlagen müssen ungehindert betrieben, geprüft und gewartet werden können.

## Abschnitt C Kleinf Feuerungen

### § 17

#### Allgemeine Anforderungen

Kleinf Feuerungen dürfen in Verkehr gebracht, aufgestellt oder eingebaut werden, wenn sie den Anforderungen der §§ 18 bis 22 entsprechen.

### § 18

#### Emissionsgrenzwerte

Folgende **Emissionsgrenzwerte** dürfen nicht überschritten werden:

#### 1. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)					
	Holzbrennstoffe		sonstige standardisierte biogene Brennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Öfen	Heizkessel	≤ 50 kW Nennwärmeleistung	> 50 kW Nennwärmeleistung	≤ 50 kW Nennwärmeleistung	> 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1100	500	1100	500	1100	500
NO <sub>x</sub>	150	100	300	300	100	100
OGC	50	30	50	30	80	30
Staub	35	30	35	35	35	35

#### 2. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzpellets Öfen	Holzpellets Heizkessel	sonstige Holz Brennstoffe	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe

CO	500*	250*	250*	500*
NO <sub>x</sub>	100	100	100	300
OGC	30	20	30	20
Staub	25	20	30	35

\* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

### 3. Kleinf Feuerungen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	20	20
NO <sub>x</sub>	120	**
OGC	6	6

\*\* Emissionsgrenzwerte lt. Verordnung (EU) Nr. 813/2013

Parameter	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
Rußzahl	1	1

### 4. Kleinf Feuerungen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20

## § 19

### Wirkungsgrade

Kleinf Feuerungen müssen mindestens die folgenden Wirkungsgrade aufweisen:

#### 1. Öfen und Herde für feste Brennstoffe:

	Wirkungsgrad in %
Herde für feste fossile Brennstoffe	73
Herde für feste standardisierte biogene Brennstoffe	72
Öfen für feste fossile oder feste standardisierte biogene Brennstoffe	80

#### 2. Öfen und Herde für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	Wirkungsgrad in %
a) Herde	73
b) Öfen je nach Höhe der Nennwärmeleistung	
≤ 4 kW	78
> 4 kW und ≤ 10 kW	81
> 10 kW	84

#### 3. Warmwasserbereiter:

	Wirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75

4. **Heizkessel für feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe** je nach Höhe der Nennwärmeleistung:

		Wirkungsgrad in %
a) mit händischer Beschickung		
	≤ 10 kW	79
	> 10 kW und ≤ 200 kW	(71,3 + 7,7 log Pn)
	> 200 kW	89
b) mit automatischer Beschickung		
	≤ 10 kW	80
	> 10 kW und ≤ 200 kW	(72,3 + 7,7 log Pn)
	> 200 kW	90

## § 20

### Technische Dokumentation

(1) Der Kleinf Feuerung muss eine schriftliche **technische Dokumentation** in deutscher Sprache beigefügt sein, die zu enthalten hat:

1. Angaben über den **bestimmungsgemäßen Betrieb** der Kleinf Feuerung oder des wesentlichen Bauteils (Betriebs- und Wartungsanleitung);
2. Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, die den **Prüfbericht** erstellt hat, Nummer und Datum des Prüfberichtes oder bei ortsfest gesetzten Öfen eine **Bestätigung** im Sinne des § 59 Abs. 3 oder 6 NÖ BO 2014;
3. Name und Anschrift der benannten Stelle, Nummer und Datum des **Konformitätserklärung** des Herstellers bei Kleinf Feuerungen gemäß § 59 Abs. 4 NÖ BO 2014;
4. Angabe der **Emissionswerte**;
5. Angabe des **Wirkungsgrades**;
6. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen und bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen mit nicht mehr als 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem **Pufferspeicher** betrieben werden darf.

(2) Wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen müssen bei ihrem Inverkehrbringen in der technischen Dokumentation detaillierte Angaben enthalten, aus denen hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen sie mit anderen Bauteilen kombiniert werden können, ohne dass die Emissionsgrenzwerte überschritten oder die Wirkungsgradanforderungen beeinträchtigt werden.

(3) Der Eigentümer hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes der Feuerungsanlage aufzubewahren.

## § 21

### Typenschild

Das **Typenschild** ist sichtbar, gut lesbar und dauerhaft am **Brenner** und am **Kessel** oder, soweit dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil anzubringen. Das Typenschild hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Type und Handelsbezeichnung, unter der die Feuerungsanlage oder der wesentliche Bauteil vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung der Feuerungsanlage oder des wesentlichen Bauteils bei Nennlast;
6. zulässige Brennstoffe;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar;
8. höchstzulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;
9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen mit nicht mehr als 50 kW

Nennwärmeleistung und bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlich ist, den Hinweis, dass die Kleinf Feuerungen nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

## § 22

### Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder auf andere gleichwertige technische Richtlinien einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe muss bei Nennlast und bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden. Bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen mit einer Nennwärmeleistung mit nicht mehr als 8 kW ist der Nachweis nur bei Nennlast zu erbringen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinf Feuerungen mit festen Brennstoffen:

1. Der Nachweis bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast ist bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 50 % der Nennwärmeleistung, bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 30 % der Nennwärmeleistung und bei Öfen und Heizkesseln für Holzpellets mit einer Nennwärmeleistung mit nicht mehr als 8 kW bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen.

2. Bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen:

a) Die Emissionen sind bei Nennlast durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Dabei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO<sub>x</sub> als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem

Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß § 18 überschreiten. Messbeginn ist spätestens 5 Minuten nach Aufgabe des Brennstoffs auf den Glutstock.

b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Dabei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Falls der Nachweis bei der kleinsten vom Hersteller angegebenen Teillast nicht erbracht werden kann, ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines entsprechenden Pufferspeichers vorzuschreiben.

3. Bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Für Heizkessel mit nicht mehr als 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher ist der Nachweis zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen. Dies ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation durch den Hersteller anzugeben.

(4) Bei Heizölen ist der Stickstoffgehalt anzugeben und es beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. niedrigeren Stickstoffgehalten

des Brennstoffes ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  wie folgt zu ermitteln:

- Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ.
- Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  pro 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

## § 23

### Betrieb

(1) Kleinf Feuerungen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe haben bei Betrieb folgende **Grenzwerte** einzuhalten:

#### 1. Feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt $\leq 50$ kW Nennwärmeleistung	automatisch beschickt $> 50$ kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	20	19	19
CO (mg/m <sup>3</sup> )	3.500	1.500	800*

Der Grenzwert für CO ist für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %, für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

\* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50 % überschritten werden.

#### 2. Flüssige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

#### 3. Gasförmige Brennstoffe:

Parameter	$\leq 50$ kW Nennwärmeleistung	$> 50$ kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	10
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100	80

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

(2) Kleinf Feuerungen, die mit **nicht standardisierten biogenen Brennstoffen** betrieben werden, haben bei Betrieb folgende Grenzwerte einzuhalten:

Im Rahmen der **ersten Überprüfung** sind sämtliche Parameter messtechnisch nachzuweisen, bei der **wiederkehrenden Überprüfung** nur die Werte für

- den Abgasverlust und
- die CO-Emissionen

#### 1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m <sup>3</sup> )	150
CO (mg/m <sup>3</sup> )	800*
OGC (mg/m <sup>3</sup> )	50

NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	500
--------------------------------------	-----

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub>, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

\* Für Kleinf Feuerungen mit nicht mehr als 100 kW Nennwärmeleistung darf bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

## 2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	450
SO <sub>2</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	170

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO<sub>2</sub>-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

## 3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Es sind die Grenzwerte gemäß Abs. 1 Z 3 einzuhalten.

### § 24

#### Altanlagen

Für Kleinf Feuerungen, die vor dem **6. November 2013** (Inkrafttreten der 6. Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-7) aufgestellt wurden, gelten für den Betrieb folgende Grenzwerte:

### 1. Abgasverluste

Parameter	gasförmige und flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe händisch beschickt	feste Brennstoffe automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	14	20	19

### 2. CO Emissionen

Parameter	gasförmige und flüssige Brennstoffe	biogene feste Brennstoffe händisch beschickt	biogene feste Brennstoffe automatisch beschickt	fossile feste Brennstoffe händisch beschickt
CO (mg/m <sup>3</sup> )	200	6000	2500	5000
Bezugssauerstoff f (%)	3	11	11	6

### 3. Rußzahl bei flüssigen Brennstoffen

Parameter	Grenzwert
Rußzahl	1

## Abschnitt D

### Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW

### § 25



## Emissionsgrenzwerte

Bei der Aufstellung von Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW sind im Einzelfall die Emissionsgrenzwerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011, einzuhalten. Die erstmaligen und die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß dieser Verordnung durchzuführen, wobei deren Übergangsbestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

### § 26

#### Abweichungen für Feuerungsanlagen für biogene Brennstoffe

Sofern die **Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011, keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, enthält, gelten die **Grenzwerte gemäß § 23 mit folgenden Abweichungen**:

1. Der höchstzulässige Abgasverlust von 10 % gilt nur für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe bis 2 MW Brennstoffwärmeleistung.
2. Für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe über 3 MW Brennstoffwärmeleistung gelten anstelle der Grenzwerte gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 folgende Grenzwerte:

Parameter	Grenzwerte
Rußzahl	1
Staub (mg/m <sup>3</sup> )	50
CO (mg/m <sup>3</sup> )	80
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	350
SO <sub>2</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	170

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub> und Staub sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO<sub>2</sub>-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

## Abschnitt E

### Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

#### § 27

##### Intervalle und Umfang der Überprüfungen

(1) Für Überprüfungen gemäß § 32 Abs. 1 NÖ BO 2014 gilt:

1. Die **Intervalle** betragen höchstens:

Nennwärmeleistung	für alle Brennstoffe
> 6 kW und ≤ 50 kW	3 Jahre
> 50 kW	jährlich

Die **erste Überprüfung** von Heizkesseln ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

2. Folgende **Messungen** sind durchzuführen:

a) bei festen und gasförmigen Brennstoffen:

- Abgasverlust
- CO-Emission

b) bei flüssigen Brennstoffen:

- Abgasverlust
- CO-Emission
- Rußzahl

3. Die Überprüfung ist im **Prüfbericht** gemäß Anlage 10 zu dokumentieren.

(2) Für Überprüfungen gemäß § 32 Abs. 2 NÖ BO 2014 gilt:

1. Die **Intervalle** betragen höchstens:

Nennwärmeleistung	gasförmige Brennstoffe	feste und flüssige Brennstoffe
> 20 kW und ≤ 100 kW	9 Jahre	9 Jahre
> 100 kW	4 Jahre	2 Jahre

Die **erste Überprüfung** der Zentralheizungsanlagen ist im Rahmen der gemäß Abs. 1 nächstfolgenden Überprüfung der Heizkessel durchzuführen.

2. Folgende **Prüfungen** sind durchzuführen:

- a) Überprüfung der **einwandfreien Wärmeverteilung**, welche folgende Teilbereiche der Zentralheizungsanlage umfasst:
- die Regelung der Wärmeverteil- und Wärmeabgabesysteme
  - die Wärmedämmung der Rohrleitungen und allenfalls vorhandener Warmwasser- und Pufferspeicher
  - die Warmwasserbereitung
  - die Energieeffizienz der Umwälzpumpen
- b) Prüfung der **Heizkesseldimensionierung**; diese muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Heizkesseldimensionierung umfasst hat, an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

#### § 28

#### Überprüfungsverfahren

Die Überprüfung hat nach den **Regeln der Technik** zu erfolgen. Wenn deren Anwendung nicht möglich ist, ist dies im Prüfbericht zu vermerken und zu begründen.

#### § 29

#### Messgeräte

(1) Die für die Überprüfung verwendeten **Messgeräte** müssen den Regeln der Technik entsprechen und nach der Betriebsanleitung des Herstellers **gewartet** werden.

(2) Die **Messgeräte** müssen **mindestens jährlich** von einer behördlich anerkannten Prüfstelle auf Funktion und Messgenauigkeit **überprüft** werden.

(3) Im **Prüfbericht** sind die Prüfstelle und das Datum der Überprüfung einzutragen.

### Abschnitt F

#### Blockheizkraftwerke

#### § 30

#### Emissionsgrenzwerte, Intervalle und Umfang der Überprüfungen

(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende **Emissionsgrenzwerte** nicht überschreiten:

1. **Heizöl extra leicht, Dieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:**

Parameter	≤ 0,25 MW Brennstoffwärmeleistung	> 0,25 MW und ≤ 2,5 MW Brennstoffwärmleistung	> 2,5 MW Brennstoffwärmeleistung
Boschzahl	3	–	–
Staub (mg/m <sup>3</sup> )	–	50	30
CO (mg/m <sup>3</sup> )	650	250	250
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	1.200**	400	250

## 2. Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	≤ 2,5 MW	> 2,5 MW
	Brennstoffwärmeleistung g	Brennstoffwärmeleistung
CO (mg/m <sup>3</sup> )	200	200
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	250**	150
NMHC (mg/m <sup>3</sup> )	150	50

## 3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	≤ 0,25 MW	> 0,25 MW
	Brennstoffwärmeleistung	Brennstoffwärmeleistung
CO (mg/m <sup>3</sup> )	1.000*	400*
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	1.000	500
NMHC (mg/m <sup>3</sup> )	–	150

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub>, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

\* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m<sup>3</sup>.

\*\* Für mit fossilen Brennstoffen betriebene Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Höchstleistung von nicht mehr als 50 kW gelten die NO<sub>x</sub>-Werte lt.

Verordnung (EU) Nr. 813/2013.

(2) Bei der **ersten Überprüfung** ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des Abs. 1 eingehalten werden. Die **wiederkehrenden Überprüfungen** sind in Abständen von mindestens einem Jahr zu wiederholen. Dabei ist die Einhaltung von CO und NO<sub>x</sub> im vereinfachten Messverfahren nachzuweisen.

(3) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten,
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen.

(4) Für das **Blockheizkraftwerk** ist ein **Anlagendatenblatt** gemäß Anlage 9 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

## Teil V

### Klimaanlagen

#### § 31

##### Intervalle und Umfang der Überprüfungen

(1) **Klimaanlagen** mit einer **Nennleistung** von **mehr als 12 kW** sind periodisch mindestens alle **5 Jahre** zu überprüfen. Die Überprüfung hat die Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes zu umfassen.

(2) Die Überprüfung hat sich insbesondere auf die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage maßgebend sind, wie z. B. Veränderungen der Raumnutzung, der inneren Wärmequellen, der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der Sollwerte (Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit), sowie auf die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten zu beziehen.

(3) Die Prüfung der Anlagendimensionierung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Anlagendimensionierung umfasst hat, an der Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

**Teil VI**  
**Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**

**Abschnitt A**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 32**

**Brennbare Flüssigkeiten**

- (1) Brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind:
1. **Flüssigkeiten**, die einen zündfähigen Dampf abgeben können, und der **Flammpunkt** dieser Flüssigkeiten **nicht mehr als 60 °C** beträgt und solche, die in Abs. 3 namentlich genannt sind.
  2. **Stoffe und Gemische** gemäß Anhang I Pkt. 1.0 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31. Dezember 2008, S. 1 (**CLP-Verordnung**), welche
    - bei 50 °C einen Dampfdruck von weniger als 300 kPa (3 bar) haben,
    - bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht vollständig gasförmig sind und
    - einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 °C oder weniger bei einem Standarddruck von 101,3 kPa haben.
- (2) Brennbare Flüssigkeiten werden entsprechend ihrem Flammpunkt und ihrem Siedebeginn in **Gefahrenkategorien** eingeteilt, wobei gilt:
- Der Flammpunkt ist die niedrigste Temperatur, bei der eine brennbare Flüssigkeit unter definierten Versuchsbedingungen bei Normaldruck zündfähigen Dampf in solcher Menge abgibt, dass bei Kontakt mit einer wirksamen Zündquelle sofort eine Flamme auftritt.
  - Der Siedebeginn ist jene Temperatur, bei welcher der Übergang von der flüssigen in die gasförmige Phase bei Normaldruck von 101,3 kPa beginnt.
- (3) Gefahrenkategorien gemäß Abs. 2 sind:
- **Gefahrenkategorie I**: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C und einem Siedebeginn von nicht mehr als 35 °C (hochentzündlich)
  - **Gefahrenkategorie II**: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C und einem Siedebeginn von mehr als 35 °C (leichtentzündlich)
  - **Gefahrenkategorie III**: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 23 °C und nicht mehr als 60 °C (entzündlich), ausgenommen Gasöle
  - **Gefahrenkategorie IV**: Gasöle, Petroleum, flüssige Biokraftstoffe unbeschadet des Flammpunktes
- (4) In Feuerungsanlagen dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie I, II und III verfeuert werden.

**§ 33**

**Lagerung**

- (1) Die **Lagerung** brennbarer Flüssigkeiten ist **verboten**:
- in Ein-, Aus- und Durchgängen und Ein-, Aus- und Durchfahrten,
  - in Gängen und Stiegenhäusern
  - in Pufferräumen und Schleusen,
  - in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen,
  - in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
  - auf und im unmittelbaren Bereich von Fluchtwegen,
  - in Garagen mit einer Nutzflächen von mehr als 250 m<sup>2</sup>,

- in Parkdecks.

(2) In **Garagen** mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> dürfen brennbare Flüssigkeiten in einer Menge von nicht mehr als **25 Liter** gelagert werden.

(3) Bei Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Bereichen, die bei **100-jährlichen Hochwässern** überflutet werden, ist durch besondere Maßnahmen sicher zu stellen, dass bei Überflutung ein **Ölaustritt verhindert** wird (z. B. Sicherung der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser oder Sicherung des Behälters gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).

(4) In **Gebäuden** dürfen brennbare Flüssigkeiten in Behältern oder Kanistern in Mengen von mehr als 10 und **nicht mehr als 500 Liter** in einem

- durchlüftbaren Raum ohne Feuerstätte oder
- Kellerabteil, dessen Wände, Decken und Türen zumindest in REI 30 bzw. EI 30 ausgeführt sind,

aufbewahrt werden, wenn

- der Anteil der brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien I und II nicht mehr als 60 Liter und der Gefahrenkategorie III nicht mehr als 120 Liter beträgt und
- die Lagerung in einer Auffangwanne erfolgt.

(5) In **Gebäuden mit Aufenthaltsräumen** dürfen Mengen von **mehr als 500 Liter** der Gefahrenkategorie IV und in **allen anderen Gebäuden**, die nicht ausschließlich der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienen, dürfen Mengen von **mehr als 1000 Liter** der Gefahrenkategorie IV nur

- in **eigenen Lagerräumen** und
- in einer Menge von nicht mehr als 100.000 Liter

gelagert werden.

## **Abschnitt B**

### **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien I, II und III**

#### **§ 34**

##### **Maßnahmen**

Für Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten der **Gefahrenkategorien I, II und III** hat die Behörde im Bewilligungsverfahren die im **Einzelfall** erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

## **Abschnitt C**

### **Lagerbehälter und Leitungen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie IV**

#### **§ 35**

##### **Mindestausstattung**

(1) **Lagerbehälter** sind entsprechend den Regeln der Technik zu fertigen, aufzustellen und zu prüfen. Ortsfeste Lagerbehälter sind entweder leicht zugänglich aufzustellen (freistehend) oder unterirdisch hohlraumfrei einzubetten (erdverlegt).

(2) **Lagerbehälter** müssen

- voneinander in einem Abstand von mindestens 50 cm aufgestellt werden, ausgenommen Batterietanks,
- eine Vorrichtung zur Feststellung der Lagermenge (Füllstandsanzeiger) aufweisen, ausgenommen durchscheinende Lagerbehälter,
- außen mit einem Korrosionsschutz versehen sein, wenn nicht nach ihrer Art eine Korrosion ausgeschlossen ist,
- mit einer Sicherung gegen Überfüllen ausgerüstet sein, die vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder Alarm auslöst und
- bei einem Inhalt von mehr als 3000 Liter eine Einstiegsöffnung mit 60 cm

lichter Weite haben, ausgenommen Batterietanks.

(3) Vor Einstiegsöffnungen muss ein Freiraum von mindestens 1,00 m Tiefe gewährleistet sein.

(4) Als **Füllstandsanzeiger** dürfen z. B. Peilstäbe mit Kappverschraubung, pneumatische Anzeigen oder Schwimmer verwendet werden. Kommunizierende Anzeiger, z. B. aus Glas oder Kunststoff, sind nicht zulässig. Die höchstzulässige Füllmenge ist auf dem Füllstandsanzeiger kenntlich zu machen.

### § 36

#### Lagerung in Gebäuden

(1) **Lagerbehälter** in Gebäuden sind entweder **doppelwandig** mit **Leckanzeige** auszuführen oder in einer **Auffangwanne** aufzustellen.

(2) Zu den Wänden und der Decke ist ein **Mindestabstand** von 50 cm einzuhalten. Bei Lagerbehältern von nicht mehr als 20.000 Liter darf an zwei angrenzenden Wänden dieser Mindestabstand auf 20 cm verringert werden.

(3) **Auffangwannen** müssen

- öldicht und ölbeständig ausgeführt werden und
- die gesamte Lagermenge aufnehmen können.

(4) **Batterietanks** dürfen bis zu einem Gesamtinhalt von **nicht mehr als 10.000 Liter** zusammengeschlossen werden.

(5) **Ortsgefertigte, prismatische Lagerbehälter** müssen auf mindestens 15 cm hohen Fundamentenstreifen aufgesetzt werden. Schweißnähte dürfen nicht auf diesen Fundamenten aufliegen. Ist die Bodenplatte des Behälters aus einem Stück, darf der Behälter auf eine mindestens 5 cm hohe Betonplatte mit einer feuchtigkeitsisolierenden Zwischenlage aufgesetzt werden.

### § 37

#### Unterirdische Lagerung

(1) Die **unterirdische Lagerung** darf nur in Lagerbehältern erfolgen die

- normgerecht, zylindrisch und **doppelwandig** ausgeführt,
- mit einem selbsttätigen **Leckanzeigegerät** ausgestattet und
- gegen Korrosion von außen geschützt sind.

(2) **Unterirdisch verlegte Lagerbehälter** müssen mindestens

- mit steinfreier Erde oder Sand 1,00 m, ist eine Überführung ausgeschlossen 50 cm, überschüttet werden,
- von Grundstücksgrenzen, unterirdischen Räumen, Fundamenten, Kanälen u. dgl. 1,00 m entfernt sein und
- erforderlichenfalls gegen Wasserauftrieb gesichert werden.

Sie dürfen nicht überbaut werden.

(3) Der **Domschacht** des Lagerbehälters

- darf den Behälter nicht belasten und
- ist den zu erwartenden Lasten (z. B. Fahrzeuge) entsprechend tragsicher abzudecken.

Die Füllstelle darf im Domschacht angeordnet werden, wenn der Kragen des Schachtes auf den Behälter nachweislich vom Hersteller flüssigkeitsdicht angeschweißt ist.

(4) Wird der Lagerbehälter überfahren und weist er einen Durchmesser von mehr als 2,00 m auf, dann ist durch eine statische Berechnung die Tragfähigkeit nachzuweisen.

### § 38

#### Lagerung im Freien

(1) **Lagerbehälter** im Freien sind

- standsicher aufzustellen und
- **doppelwandig** mit einem selbsttätigen Leckanzeigegerät auszuführen oder in eine **Auffangwanne** mit Schutz gegen Niederschlagswasser zu stellen. Die

Hochwassersicherheit gemäß § 61 Abs. 2 NÖ BO 2014 ist zu gewährleisten.

(2) Bei der Aufstellung ist ein Mindestabstand von

- 50 cm gegen Wände in REI 90 bzw. EI 90 ohne Öffnungen,
- 5,00 m gegen solche Wände mit Öffnungen,
- 10,00 m gegen Bauwerke, die nicht zumindest in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt sind, oder andere Lagerungen von brennbaren Stoffen

einzuhalten.

### § 39

#### Leitungen

(1) Die **Leitungen** müssen

1. aus **metallischen Werkstoffen** bestehen,
2. den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten und
3. über einen ausreichenden **Korrosionsschutz** verfügen.

Davon ausgenommen sind zugelassene Systeme für Batterietanks innerhalb von Lagerräumen.

(2) Bewegliche Leitungen dürfen nur

- an einsehbaren Stellen,
- in einer Länge von höchstens 2.00 m und
- zum unmittelbaren Anschluss an den Brenner

verlegt werden. Abs. 1 Z 2 und 3 gelten sinngemäß.

(3) **Erdverlegte Leitungen** sind so auszuführen, dass Undichtheiten rechtzeitig erkannt werden können. Folgende Ausführungen entsprechen dieser Voraussetzung:

- doppelwandig mit selbsttätiger Lecküberwachung oder
- flüssigkeitsdichtes Überschubrohr mit einem Gefälle zu einem flüssigkeitsdichten ständig überwachten Kontrollschacht.

(4) Der **Füllstutzen** ist

- leicht erreich- und bedienbar anzuordnen,
- mit einer Kappverschraubung abschließbar auszustatten und
- gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Es muss sichergestellt sein, dass die Leitung nach der Füllung entleert ist.

(5) **Lagerbehälter mit mehr als 1000 Liter** Inhalt sind mit einer **Lüftungsleitung** ins Freie auszustatten, die

- ausreichend bemessen und nicht abschließbar ist, und
- deren Rohrende gegen das Eindringen von Niederschlagswässern gesichert ist.

(6) Wird ein Zwischenbehälter mit einer Pumpe befüllt, muss sichergestellt sein, dass der Zwischenbehälter nicht überfüllt wird. Dies ist auf jeden Fall gewährleistet, wenn die Lüftungsleitung

- in den Lagerbehälter, aus dem gepumpt wird, mündet und
- einen mindestens gleich großen Durchmesser wie die Zuleitung aufweist.

### § 40

#### Absperr- und Sicherheitseinrichtungen

(1) An **Lagerbehälter** angeschlossene Rohrleitungen, durch die ein selbständiges Ausfließen (**Heberwirkung**) der gelagerten Flüssigkeit erfolgen kann, sind mit Einrichtungen zu versehen, die dies **verhindern**.

(2) An Lagerbehälter unterhalb des Flüssigkeitsspiegels angeschlossene Rohrleitungen sind Absperrrichtungen vorzusehen, die sich möglichst nahe am Behälter befinden, gut zugänglich und leicht zu bedienen sind.

### § 41

#### Aufschriften

(1) Bei **Leckanzeigegeräten** sind Hinweise auf die erforderlichen Sofortmaßnahmen, die bei einer Leckanzeige durchzuführen sind, anzubringen.

(2) Bei der **Füllstelle** ist ein Hinweis auf die gelagerte Ölsorte und die eingebaute Überfüllsicherung anzubringen.

#### § 42

##### Prüfungen, Befunde

(1) Nach Aufstellung und **vor Inbetriebnahme** eines Lagerbehälters müssen beim Betreiber der Anlage von befugten Fachleuten ausgestellte **Befunde** über

1. die den Regeln der Technik entsprechende Herstellung, Prüfung und Aufstellung oder Verlegung des Lagerbehälters,
2. die **Dichtheitsprüfung** des erdverlegten Lagerbehälters einschließlich der Verrohrung mit 0,3 bar Überdruck,
3. die **Ausführung ölführender Rohrleitungen** und Verbindungen mit Angabe des verwendeten Rohr- und Isoliermaterials sowie die **Druckprobe** der Leitungen und Armaturen mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck, mindestens jedoch mit einem Prüfdruck von 5 bar Überdruck Luft oder Inertgas,
4. die **Erdung** metallischer Lagerbehälter und Rohrleitungen mit Angabe des gemessenen Erdübergangswiderstandes und
5. die öldichte Ausführung von Auffangwannen, Rohrkanälen und Schächten aufliegen. Sie sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(2) **Prüfungen** nach Abs. 1 Z 2 sind bei erdverlegten Anlagen **alle 6 Jahre zu wiederholen**. Nach jeder Betriebsstörung, größeren Reparatur und Erweiterung sind alle Anlagen durch befugte Fachleute auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

### Teil VII

#### Umgesetzte EU-Richtlinien, Schlussbestimmungen

#### § 43

##### Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren

(1) Durch diese Verordnung werden **folgende Richtlinien** der Europäischen Gemeinschaften **umgesetzt**:

1. Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 zur Änderung der Richtlinie 78/170/EWG betreffend die Leistung von Wärmeezeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten, ABl. L 378 vom 31. Dezember 1982, S. 19,
2. Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl. L 167, vom 22. Juni 1992, S. 17,
3. Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 93/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), ABl. L 220 vom 30. August 1993, S. 1,
4. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABl. L 121 vom 11. Mai 1999, S. 13,
5. Richtlinie 2009/142/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. L 330 vom 16. Dezember 2009, S. 10,
6. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 153 vom



18. Juni 2010, S. 13.

7. Richtlinie 2012/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 1.

(2) Diese Verordnung wurde **als technische Vorschrift** nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, **der Kommission mitgeteilt**:

Mitteilung 2014/362/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 27. Oktober 2014)

#### **§ 44**

##### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form **für beide Geschlechter**. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **§ 45**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997), LGBl. 8200/7, außer Kraft.

**NÖ Landesregierung**

**Kaufmann-Bruckberger**

**Landesrätin**